

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuß)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 13/5416 –**

**Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Einführung des Europäischen
Abfallkatalogs (EAK-Verordnung – EAKV)**

A. Problem

Die Europäische Kommission hat in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Artikel 1 Buchstabe a 2. Absatz der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle ein Verzeichnis der Abfälle, die unter die in Anhang I der vorgenannten Richtlinie aufgeführten Gruppen fallen, erstellt. Er wird als Europäischer Abfallkatalog (EAK) bezeichnet. Die Entscheidung der Kommission ist ein Rechtsakt, der von den Mitgliedstaaten durch Verordnung umgesetzt werden muß. Nach § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist der Bundestag an der Verordnungsgebung zu beteiligen. Der Erstfassung der Verordnung hat der Deutsche Bundestag in seiner 110. Sitzung am 13. Juni 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Drucksache 13/4869 zugestimmt. Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 der Verordnung mit Änderungsmaßnahmen zugestimmt. Das Bundeskabinett hat am 14. August 1996 beschlossen, die Änderungen des Bundesrates wegen ihrer klarstellenden Bedeutung unverändert zu übernehmen. Deshalb ist eine erneute Befassung des Deutschen Bundestages mit der Verordnung erforderlich.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

Eine Nicht-Einführung der Entscheidung der Kommission würde ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben.

D. Kosten

Durch die Durchführung der Verordnung werden bei Bund, Ländern und Gemeinden geringfügige Kosten entstehen, die nicht quantifiziert werden können. Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, war nicht möglich. Die im untergesetzlichen Regelwerk zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angelegten Deregulierungsmaßnahmen sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 13/5416 zuzustimmen.

Bonn, den 11. September 1996

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Marion Caspers-Merk
Berichterstatterin

Dr. Jürgen Rochlitz
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

**Bericht der Abgeordneten Steffen Kampeter, Marion Caspers-Merk,
Dr. Jürgen Rochlitz und Birgit Homburger**

Die Verordnung auf Drucksache 13/5416 wurde mit Schreiben der Bundestagspräsidentin vom 27. August 1996 dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur alleinigen Beratung überwiesen. Dort wurde die Vorlage am 11. September 1996 behandelt.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde ausgeführt, man greife mit der vorliegenden EAK-Verordnung die Verordnungsermächtigung in § 57 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf. Die Verordnung führe die Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen des Europäischen Abfallkataloges in bundesdeutsches Recht ein. Sie bestimme damit, wie Abfälle nach § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zukünftig zu bezeichnen seien. Die Verord-

nung setze die Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis um. Eine Nicht-Einführung der Entscheidung der Kommission habe ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Folge. Den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen der ursprünglichen Verordnung habe das Bundeskabinett am 14. August 1996 wegen ihrer klarstellenden Bedeutung zugestimmt.

Von Seiten aller Fraktionen wurde die Übernahme des Europäischen Abfallkataloges in nationales Recht als notwendig bezeichnet.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 13/5416 zuzustimmen.

Bonn, den 11. September 1996

Steffen Kampeter

Berichterstatter

Marion Caspers-Merk

Berichterstatlerin

Dr. Jürgen Rochlitz

Berichterstatter

Birgit Homburger

Berichterstatlerin